

§ 1 NPresseG

Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches Pressegesetz
(NPresseG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NPresseG

Gliederungs-Nr.: 22610010000000

Normtyp: Gesetz

§ 1 NPresseG – Freiheit der Presse

- (1) Die Presse ist frei. Sie ist berufen, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu dienen.
- (2) Die Freiheit der Presse unterliegt nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz zugelassen sind.
- (3) Berufsorganisationen der Presse mit Zwangsmitgliedschaft und eine mit hoheitlicher Gewalt ausgestattete Landesgerichtsbarkeit der Presse sind unzulässig.